

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/2/18 4Ob17/92, 4Ob205/06k, 4Ob57/11b, 4Ob67/11y, 4Ob20/13i

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.02.1992

Norm

RAO §8 Abs3

Rechtssatz

Mit der in § 8 Abs 3 RAO enthaltenen, bestimmte Vereinigungen betreffenden Ausnahme sollten Vereinigungen wie etwa Konsumentenschutzvereine, Mietervereinigungen oder Kraftfahrerorganisationen erfaßt werden, die auf ihren Gebieten unter anderen auch rechtsberatende Tätigkeit entfalten; die Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils darf aber hier nicht der Zweck der Auskunftserteilung oder der Beistandsleistung sein.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 17/92

Entscheidungstext OGH 18.02.1992 4 Ob 17/92 Veröff: RdW 1992,242 = WBI 1992,239 = ÖBI 1992,117

• 4 Ob 205/06k

Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 205/06k

Vgl; Beisatz: Keine Ausnahme nach § 8 Abs 3 RAO bei "Schuldnerberatung" durch einen Verein gegen Entrichtung eines "Mitgliedsbeitrags", dem keine relevanten Barauslagen gegenüberstehen (abgesehen von Porto-, Telefonund Fahrtkosten). (T1)

• 4 Ob 57/11b

Entscheidungstext OGH 10.05.2011 4 Ob 57/11b

Vgl; Beisatz: Hier: Rechtsschutzversicherung iSd § 158j Abs 1 VersVG. (T2); Veröff: SZ 2011/61

• 4 Ob 67/11y

Entscheidungstext OGH 19.10.2011 4 Ob 67/11y

Vgl auch; Beisatz: Soweit der Gesetzgeber außerhalb der RAO anordnet, dass Kammern in bestimmten Bereichen berechtigt oder verpflichtet sind, Rechtsberatung oder Rechtsvertretung anzubieten, hat dies als spezielle Regelung Vorrang vor dem Rechtsanwaltsvorbehalt des § 8 Abs 2 RAO; dies gilt auch dann, wenn die Beratung oder Vertretung entgeltlich und damit "berufsmäßig" erfolgt. (T3); Beisatz: Hier: § 4 AKG. (T4)

• 4 Ob 20/13i

Entscheidungstext OGH 12.02.2013 4 Ob 20/13i

Auch; Beisatz: Hier wurde nicht auf eine allfällige Gewinnerzielungsabsicht des Vereins im engeren Sinn (mehr Einnahmen als Ausgaben) abgestellt und als unerheblich angesehen, ob der Verein auch Leistungen unentgeltlich erbringt, zumal sich der Verein seinen Bestand (Deckung seines Sach? und Personalaufwands) durch die für bestimmte angebotene Leistungen erzielten Einnahmen sicherte und seinen Mitgliedern (geldwerte) Vorteile verschaffte, indem er ihnen bestimmte Leistungen günstiger anbot als Nichtmitgliedern. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0071743

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at